

## Begutachtung Krisensicherheitsgesetzes

### Die Rückkehr des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 nach 76 Jahren

Die österreichische Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf eines Bundes-Krisensicherheitsgesetzes – B-KSG vorgelegt und wird hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz KwEG 1917 wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946 aufgehoben. Abgesehen von dessen Missbrauch in der ersten Republik – etwa der Erlassung der Maiverfassung (Ständestaats-Verfassung) von 1934 – wurde vom Verfassungsausschuss die Aufhebung des KwEG von 1917 damals damit begründet, dass für „staatliche Notstände“ die im Art 18 B-VG verankerten Notrechte des Bundespräsidenten als ausreichend angesehen wurden.

76 Jahre später sind diese Notrechte aus Sicht der österreichischen Bundesregierung offenbar nicht mehr ausreichend, denn dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz ist eine zumindest ähnliche, wenn nicht sogar darüber hinausreichende Bedeutung zuzubilligen.

Zwar beschäftigt sich die in der Vorlage enthaltene Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes nur mit der Ausweitung der Kompetenzen des Bundesheeres, insoweit dieses nunmehr auch zur Hilfeleistung bei Krisen tätig werden kann und die Bundesregierung das Bundesheer zur Treffung einzelner Maßnahmen der Vorsorge in Anspruch nehmen kann, und zwar durch Bundesgesetz (Artikel I des B-KSG, Änderung von Art 79 Abs. 2 Z. 2 und Einfügung von Art 79 Abs. 2a B-VG).

Damit wird allerdings der Begriff „Krise“ erstmalig im Verfassungsrecht etabliert und ergibt sich der Inhalt dieses Begriffes nach herkömmlicher Interpretation aus dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz selbst, nämlich aus der Begriffsdefinition in § 2 B-KSG, welcher lautet:

*„Droht unmittelbar oder entsteht durch ein Ereignis, eine Entwicklung oder sonstige Umstände in Bereichen, in denen dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung zukommt, eine Gefahr außergewöhnlichen Ausmaßes für das Leben und die Gesundheit der Allgemeinheit, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Inneren, für die nationale Sicherheit, für die Umwelt oder für das wirtschaftliche Wohl, deren Abwehr oder Bewältigung die unverzügliche Anordnung, Durchführung und Koordination von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes dringend erforderlich macht, liegt eine Krise vor.“*

Nach § 3 des Entwurfs der B-KSG ist die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates („bei Gefahr im Verzug“ durch nachträgliches Einvernehmen binnen 4 Tagen nach Erlassung) mittels Verordnung das Vorliegen einer Krise festzustellen.

## Begutachtung Krisensicherheitsgesetzes

Diese Definition ist schon einmal sehr viel weiter als der Anwendungsbereich des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917, welches der Regierung (nach damaliger Interpretation auch den einzelnen Ministern) „*während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse*“ die Vollmacht einräumte, „*durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen*“.

Sie ist auch sehr viel weiter als der Begriff „Katastrophe“, welcher ein schweres Unglück, ein Naturereignis mit verheerenden Folgen und „eine furchtbare, unvorhergesehene, wirtschaftliche Katastrophe“ voraussetzt.

In diesem Zusammenhang ist auch wenig vertrauenserweckend, dass – gleich auf Seite 2 der Erläuterungen und in der Folge wiederkehrend – als Begründung für diesen Gesetzesvorschlag die „COVID-19-Pandemie als aktuelles Beispiel“ und die „aktuellen Entwicklungen in der Ukraine“ in den Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage herangezogen werden. Dies gleich aus zweierlei Gründen:

1. Ist in beiden Fällen nicht das benannte Ereignis, sondern die Reaktion der Bundesregierung darauf als Auslöser für die nachfolgenden Probleme anzusehen (Anti-COVID-19-Maßnahmen einerseits, Sanktionen gegen Russland – übrigens ohne Genehmigung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen – andererseits).
2. Ist in beiden Fällen die Zurückdrängung von Verfassungsbestimmungen zu beanstanden, im Falle der Anti-COVID-19-Maßnahmen betraf das einen Großteil der Grundrechte bis hin zum Hausrecht, zum Grundrecht auf Freiheit und der Erwerbsfreiheit, sowieso war die fehlende Verhältnismäßigkeit der verordneten Maßnahmen und damit ihr Verstoß gegen den Gleichheitssatz evident. Im Falle des Krieges in der Ukraine ist dies die laufende Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich verankerten Neutralität Österreichs durch Maßnahmen und Aussagen des Bundespräsidenten sowie von Mitgliedern der Bundesregierung, insbesondere des Bundeskanzlers (Besuch der NATO-Tagung in Madrid im Frühjahr 2022!) und des Außenministers.

Die **Experten**, welche schon im Falle von COVID-19 zur Begründung für diverse Maßnahmen und Prognosen herangezogen wurden, sind im Entwurf zum B-KSG verrechtlicht, insbesondere durch die Einrichtung eines **Koordinationsgremiums**, welches schon im Vorfeld einer Krise durch Beschluss der Bundesregierung eingerichtet werden kann (§ 9 des Entwurfs). Wörtlich heißt es in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf:

## Begutachtung Krisensicherheitsgesetzes

*„Demnach wird die Entscheidung der Bundesregierung, einen Krisenfall gemäß § 3 B-KSG festzustellen, von der **Expertise** bzw. den Informationsinhalten des Koordinationsgremiums abhängig sein.“*

An dessen Sitzungen darf der **Regierungsberater**, welcher die Bundesregierung strategisch und zur Förderung der „staatlichen Resilienz“ (der größtmöglichen Störung, die das System ohne Veränderung wesentlicher Strukturen und Kontrollprozesse verkraften kann) beraten soll (§ 5 des Entwurfs, es handelt sich um den „Super-Experten“ schlechthin), teilnehmen.

Ein Zusammenhang besteht auch mit dem permanenten Lagezentrum (§ 6 des Entwurfs) und indirekt auch mit den Fachgremien (§ 7 des Entwurfs). Also: Ganz viele Experten, auf die sich die Bundesregierung bei Beurteilung der jeweiligen Lage stützen kann.

Diese vielen neuen Dienststellen verstellen den Blick, wie die eigentlichen Abwehrmaßnahmen im Falle der Krise normiert werden sollen. Nach den Erläuterungen sollen „spezifische Maßnahmen zur Krisenabwehr und –bewältigung durch die jeweils im Einzelfall einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt werden, wobei an die Feststellung der Krise nach § 3 des Entwurfs anzuknüpfen ist (siehe kürzer dazu § 13 des Entwurfs). Dort müssen jeweils nur Regelungen zur nach dem jeweiligen Gesetz möglichen Krise eingefügt werden, was wohl nach Erlassung des Bundes-Krisensicherheitsgesetz eifrig erfolgen würde.

Derartige Maßnahmen können über Bescheide und Verordnungen hinaus durchaus auch Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt umfassen. Durch die Einführung des Begriffs Krise in die Verfassung und die Einholung von Expertenmeinungen durch die vielen neuen Dienststellen im Bundesbereich sind derartige materiengesetzliche Regelungen wahrscheinlich vor einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof – nach dessen letzter Judikatur zu den Anti-COVID-19-Maßnahmen – weitgehend sicher.

An welche Krisen denkt nunmehr die Bundesregierung in diesem Entwurf?

Zu erwähnen sind:

- Epidemie – also über Pandemie wie bei COVID-19 hinausgehend (es genügt eine nur Österreich betreffende gesundheitliche Gefahr durch eine ansteckende Krankheit);
- Massive Migrationsbewegung (wie derzeit);
- Reaktorunfall (wie in Saporoschje, Ukraine, durch Beschuss des Kernkraftwerks intendiert);

## Begutachtung Krisensicherheitsgesetzes

- Versorgungsengpässe z. B. bei Lebensmitteln und Energie (wobei letzteres – besonders seit der Sprengung der North stream-Gasleitungen I und II – auch in den nächsten Jahren möglich ist), ebenso Stromausfall („black out“) und Ausfall von Verkehrsträgern;
- ein weitreichender terroristischer Angriff (ein solcher war 9/11 in New York eindeutig gegeben), wobei ein solcher auch als false flag (es wird eine Tätergruppe vorgetäuscht, die tatsächlich nicht tätig geworden ist) ausgeführt werden kann.

Die Bundesregierung tut sich bei der Ausrufung einer Krise, die ja lediglich drohen – noch keineswegs eingetreten sein – muss, ziemlich leicht. Von global agierenden Organisationen zur Einflussnahme auf die Entscheidungsträger der Staaten wie der WHO, dem WEF, den Bilderbergern und – nicht zu vergessen – der EU (egal in welcher Rechtsform also) kommen da sicher fortlaufend – wie schon bisher – „gute Ideen“.

Geplant ist außerdem die Änderung von § 16a Meldegesetz 1991, wonach im Krisenfall sogenannte Verknüpfungsanfragen im Zentralen Melderegister durchgeführt werden können. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt habe, dass auch in Krisenfällen ein solcher Bedarf bestehe. Da geht es wieder um die „vulnerablen Gruppen“, die es zu schützen gilt, z. B. alle über 65jährigen, die nicht geimpft sind...

Auch das Impfpflichtgesetz – welches bekanntlich schon im Sommer 2022 aufgehoben wurde – kommt da durch die Hintertür wieder herein – da braucht man nur die dem B-KSG nachfolgende Novelle des Epidemiegesetzes abzuwarten. Und es muss ja gar keine direkte Impfpflicht verhängt werden, die Senioren sind ja z. B. schon „bedient“, wenn sie aufgrund ihres Impfstatus keinen Besuch empfangen dürfen. Oder nicht zum Arzt gehen dürfen oder was immer.

Eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 ist auch nicht erforderlich, was bedeutet, dass der Grundsatz „koste es, was wolle“, verwirklicht werden soll (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs).

Aus allen diesen Gründen ist auszuführen, dass das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917 in neuem Gewande (mit durchaus origineller trickreicher Gesetzestechnik) Wiederauferstehung feiert. Der Status unserer Demokratie ist also um 100 Jahre zurückversetzt und entspricht demjenigen der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts.

**Ernsthaft kann man von einer solchen Gesetzeswerdung nur warnen.**